

Das neue Umweltschutzdekret ist beschlossene Sache

Der Grosse Rat hat das total revidierte Umweltschutzdekret am 27. Oktober 1998 einstimmig beschlossen. Nach der Genehmigung durch den Bund sollte es im ersten Quartal 1999 in Kraft gesetzt werden können. Das Dekret regelt die Umsetzung des Umweltschutzrechtes im Kanton Aargau und legt die Ausnahmen von der grundsätzlichen Zuständigkeit der Gemeinden fest. Es überträgt den Gemeinden keine Aufgaben, die sie nicht schon vorher hatten. Im Gegenteil: Die Verantwortung für die Erhebung und Sanierung von Altlasten liegt neu ganz beim Kanton.

1994 wurde das neue aargauische Baugesetz in Kraft gesetzt. Darin wird festgehalten, dass der Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung grundsätzlich Sache der Gemeinden ist. Der Grosse Rat

Dr. Philippe Baltzer
Chef
Abteilung Umweltschutz
062 835 33 60

kann aber
 «die für einen wirksamen Vollzug nötigen Ausnahmen»

festlegen. Dies hat er bereits 1990 für die Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz und Umweltverträglichkeitsprüfung getan. Die Aufgabenteilung in den drei Bereichen wird im Dekret über den Vollzug des Umweltschutzrechtes vom 13. März 1990 festgelegt.

In der Zwischenzeit hat der Bund weitere, wichtige Umweltbereiche in Verordnungen geregelt. Für den Vollzug all dieser verschiedenen Vorschriften sind die Gemeinden zuständig – es sei denn, der Grosse Rat habe von seiner Kompetenz, Ausnahmen zu erlassen, Gebrauch gemacht.

Der Weg zum neuen Umweltschutzdekret

Die Zuständigkeit der Gemeinden für alle Umweltbereiche ist nicht immer zweckdienlich. Das Baudepartement hat deshalb 1994 eine Totalrevision des

Umweltschutzdekrets (USD) eingeleitet. Ein erster Entwurf des Dekrets wurde im Herbst 1995 einer breiten Vernehmlassung unterzogen. Das Hauptergebnis lässt sich wie folgt zusammenfassen: Die Erweiterung des Dekrets auf alle Umweltbereiche und die Anpassung an die neusten Bundesvorschriften wurde mehrheitlich begrüsst. Hingegen wurde der Zeitpunkt der Revision in vielen Eingaben in Frage gestellt.

Es wurde vorgeschlagen, die Resultate der damals laufenden Revision des Umweltschutzgesetzes auf Bundesebene abzuwarten und erst danach die kantonalen Vorschriften anzupassen. Dieser Einwand wurde berücksichtigt: Das revidierte Umweltschutzgesetz und die meisten dazugehörenden neuen Verordnungen sind in der Zwischenzeit in Kraft oder zumindest bekannt. Der Zeitpunkt für die Vorlage der kantonalen Anschlussvorschriften ist deshalb gut gewählt.

An der Sitzung vom 27. Oktober 1998 hat der Grosse Rat das total revidierte Umweltschutzdekret des Kantons Aargau mit 134 Stimmen einstimmig gutgeheissen.

Fragen Sie uns! Informieren Sie uns!

Umweltschutz ist eine Aufgabe, die auf verschiedensten Ebenen angegangen werden muss um effizient zu sein. Die Abteilung Umweltschutz ist deshalb auf Rückmeldungen aus den Gemeinden angewiesen! Wenn Sie Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Umweltschutzrechtes haben, zögern Sie nicht, uns zu schreiben, uns anzurufen oder uns zu faxen. Sie können uns neu auch über das Internet erreichen. Sie helfen uns damit, die Probleme in der Praxis zu erkennen und nötigenfalls entsprechend zu reagieren.

Unsere Adresse:

Abteilung Umweltschutz
 Buchenhof
 5001 Aarau
 Tel.: 062 835 33 60
 Fax: 062 835 33 69
 e-mail: umwelt.aargau@ag.ch

Was ändert sich?

Um es gleich vorwegzunehmen: An der bisher bewährten Praxis der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden ändert sich wenig. Die Gemeinden bleiben die verantwortlichen Umweltbehörden an der «Front». Jene Aufgaben, die der Grosse Rat nach geltendem Umweltschutzdekret bereits verschiedenen kantonalen Stellen zugewiesen hat, bleiben auch weiterhin in der Zuständigkeit des Kantons. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet.

Aufgaben, die das Umweltschutzdekret zur Hauptsache dem Kanton zuweist.

Die Zuweisung von Aufgaben an den Kanton bedeutet nicht, dass die Gemeinden – beispielsweise im Rahmen eines Bau-
bewilligungsverfahrens oder für einzelne Teilaufgaben – mit diesen Vorschriften nichts zu tun hätten.

Aufgaben des Kantons	Zuständige Stelle	Zugehörige Bundesverordnung
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz vor Störfällen 	Kantonales Laboratorium Telefon 062 835 30 20 Fax 062 835 30 49	Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StfV) vom 27. Februar 1991 (SR 814.012)
<ul style="list-style-type: none"> • Überwachung der Luftqualität • Erstellung der Massnahmenpläne • Kontrolle von Grossfeuerungen 	Abteilung Umweltschutz Telefon 062 835 33 60 Fax 062 835 33 69	Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985 (SR 814.318.142.1)
<ul style="list-style-type: none"> • Lärmschutzvorschriften bei National- und Kantonsstrassen • Anordnung von Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden entlang von Anlagen von nationaler und kantonal- naler Bedeutung 	Abteilung Verkehr Telefon 062 835 33 30 Fax 062 835 33 39	Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986 (SR 814.41)
<ul style="list-style-type: none"> • Vorschriften über umweltgefährdende Stoffe 	Kantonales Laboratorium Telefon 062 835 30 20 Fax 062 835 30 49	Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV) vom 9. Juni 1986 (SR 814.012).
<ul style="list-style-type: none"> • Vorschriften über umweltgefährdende Organismen 	Kantonales Laboratorium Telefon 062 835 30 20 Fax 062 835 30 49	Organismen-Einschliessungs-Verordnung Organismen-Freisetzungs-Verordnung beide noch nicht in Kraft
<ul style="list-style-type: none"> • Abfallplanung • Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushalten • Sanierung von belasteten Standorten (Alllasten) • Verkehr mit Sonderabfällen • Betriebsbewilligungen für die Entsorgung von Abfällen und Errichtungs- und Betriebsbewilligungen für Deponien 	Abteilung Umweltschutz Telefon 062 835 33 60 Fax 062 835 33 69	Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990 (SR 814.015) Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) vom 12. November 1986 (SR 814.014) Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Alllasten-Verordnung, AltV) vom 26. August 1998 (SR 814.680) Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) vom 14. Januar 1998 (SR 814.016)
<ul style="list-style-type: none"> • Vorschriften über Getränkeverpackungen 	Kantonales Laboratorium Telefon 062 835 30 20 Fax 062 835 30 49	Verordnung über Getränkeverpackungen (VGv) vom 22. August 1990 (SR 814.017)
<ul style="list-style-type: none"> • Grossräumige Bodenbeobachtung, Ermitteln von Schadstoffquellen sowie Festlegung weiterer Bodenschutzmassnahmen 	Abteilung Umweltschutz Telefon 062 835 33 60 Fax 062 835 33 69	Verordnung über Belastungen des Boden (VBBo) vom 1. Juli 1998 (SR 814.12)
<ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben im Zusammenhang mit der Erhebung von Lenkungsabgaben auf flüchtige organische Verbindungen 	Abteilung Umweltschutz Telefon 062 835 33 60 Fax 062 835 33 69	Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organische Verbindungen vom 12. November 1997 (SR 814.013.21)

Neu übernimmt der Kanton jedoch alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Erfassung und Sanierung von Altlasten – eine Aufgabe, die nach geltendem Recht ganz bei den Gemeinden liegen würde. Als wesentliche Neuerung enthält das Dekret auch, dass alle Anlagen zur Entsorgung von Abfällen eine kantonale Betriebsbewilligung benötigen.

Ausdrücklich erwähnt ist, dass die kantonale Fachstelle, die Abteilung Umweltschutz, Aufgaben im Bereich der Information und Ausbildung wahrnehmen muss. Sie ist zuständig für die Aus- und Weiterbildung derjenigen Personen, die in der kantonalen Verwaltung, in den Gemeinden und den Gemeindeverbänden im Umweltbereich tätig sind.

Voraussetzungen auf Gemeindeebene

Damit die Gemeinden ihre Aufgabe sachgerecht wahrnehmen können, sind verschiedene Voraussetzungen nötig. Ohne hier auf einzelne Vorschriften eingehen zu wollen, geht es bei der Umsetzung des Umweltschutzrechtes im wesentlichen darum, dass in den Gemeinden

- Umweltbelastungen als solche erkannt werden;
- vorhandene Umweltbelastungen beurteilt werden;
- Sanierungen von nicht umweltkonformen Zuständen veranlasst werden;
- Umwelanliegen im Baubewilligungsverfahren berücksichtigt werden.

Wie bereits im 1995 durchgeführten Vernehmlassungsverfahren verschiedentlich zum Ausdruck kam, stellt sich die Frage, ob die Gemeinden diese Aufgabe überhaupt wahrnehmen können. Sie können! Gefragt ist einzig der politische Wille, diese Aufgabe – im Interesse der Öffentlichkeit und der künftigen Generationen – anzupacken. Organisatorische Voraussetzung ist, dass innerhalb des Gemeinderats jemand für das Ressort Umweltschutz verantwortlich ist. Weiter sollte entweder in der Verwaltung oder in Form einer Kommission eine Stelle bezeichnet werden, welche für die Umsetzung auf Gemeindeebene zuständig ist. Denkbar ist auch eine entsprechende Zusammenarbeit über die Gemeindegrenzen hinweg. Warum sollen sich Gemeinden für die anspruchsvolle Aufgabe «Schutz der Umwelt» nicht zusammentun?

Wie es weitergeht

Das totalrevidierte Umweltschutzdekret muss vom Bund genehmigt werden. Dies sollte anfangs 1999 möglich sein. Der Regierungsrat setzt anschliessend das Dekret in Kraft. Man kann davon ausgehen, dass die Vorschriften spätestens ab dem Frühjahr 1999 gültig sind.

Die Abteilung Umweltschutz will alles in ihrer Macht stehende tun, damit die Umsetzung des Umweltschutzdekrets auch ein Erfolg wird. Sie wird deshalb künftig zusammen mit Partnern wie dem Gemeindeschreiber- oder dem Bauverwalterverband entsprechende Weiterbildungsveranstaltungen anbieten. Zudem soll die Zeitschrift «Umwelt Aargau» vermehrt auch Vollzugshilfen und praktische Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Dekrets vermitteln. ■★